

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
09.2004

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine September 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Umsatzsteuer ³	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Oktober 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.10.2004	14.10.2004	14.10.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.10.2004	14.10.2004	14.10.2004
Umsatzsteuer ³	11.10.2004	14.10.2004	14.10.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

AO-Änderungsgesetz: Weitere Änderungen

Das ursprünglich nur zur Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschrift bei Fördervereinen gedachte Gesetz wurde als kleines „Omnibusgesetz“ umfunktioniert.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	<p>Der erst mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 eingeführte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende musste schon geändert werden, allerdings zum Vorteil der Begünstigten. Den Entlastungsbetrag können auch Personen in Anspruch nehmen, die mit einem über 18 Jahre alten Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wenn sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Das Kind muss auch nicht mehr mit dem Hauptwohnsitz beim Begünstigten gemeldet sein. Dies ist beispielsweise bei einer auswärtigen Unterbringung wegen einer Ausbildung vorteilhaft. Allerdings muss das Kind mit dem Nebenwohnsitz beim Begünstigten gemeldet sein.</p> <p>Auch Verwitwete werden mit der Neuregelung begünstigt: Sie können trotz der Anwendung des Splittings erstmals im Monat des Todes des Ehegatten den Entlastungsbetrag beanspruchen.</p> <p>Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2004.</p>
Ausbildungskosten	<p>Der Gesetzgeber reagiert auf die gewandelte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und zählt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 die Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium ausdrücklich zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung.</p> <p>Gleichzeitig wird aber ein erhöhter Sonderausgabenabzug von bis zu 4.000 Euro zugelassen.</p>
Umsatzsteuer	<p>Die in den neuen Ländern geltende Regelung, wonach die Umsatzsteuer bis zu einer Umsatzgrenze von 500.000 Euro nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten erhoben wird, verlängert sich durch die Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2006. Es soll damit die Liquiditäts-, Wachstums- und Beschäftigungsgrundlage kleiner und mittlerer Betriebe gestärkt werden.</p>
Kapitalertragsteuer	<p>Um die Finanzlage des Fiskus zu verbessern, sind bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Anteilseigner nach dem 31. Dezember 2004 die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag zeitgleich mit den Ertragnisausschüttungen an das Finanzamt zu zahlen. Es entfällt damit der Anmeldezeitraum.</p>

Schwarzarbeitsgesetz

Erstmals wird es eine gesetzliche Definition der Schwarzarbeit geben, die sich dem bisherigen allgemeinen Sprachgebrauch anpasst. Danach leistet Schwarzarbeit, wer als Arbeitnehmer, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten nach dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht und der Handwerksordnung verletzt. Außerdem werden der Zollverwaltung im Bereich des Vollzugs des neuen Gesetzes neue Befugnisse gegeben. Die Zollverwaltungen überprüfen die Einhaltung der sozialversicherungs- und ausländerrechtlichen Verpflichtungen. Um diese Überprüfung gewährleisten zu können, ergeben sich für Betroffene umfangreiche Auskunft- und Duldepflichten. Da sich der Gesetzeszweck hauptsächlich auf den gewerblichen Bereich richtet, soll sich die Zollverwaltung bei der Auswahl ihrer Prüfungen und Ermittlungen an der Höhe des Schadens für Sozialversicherungsträger und Fiskus orientieren.

Des Weiteren enthält das neue Schwarzarbeitsgesetz Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und entsprechende Bußgelder. Wer beispielsweise das Betreten seines Grundstücks durch den Zoll zu Prüfungszwecken nicht duldet, riskiert ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro.

Das Schwarzarbeitsgesetz gilt nicht, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind, oder die von Angehörigen, aus Gefälligkeit oder im Wege der Nachbarschafts- oder Selbsthilfe erbracht werden.

Zur Durchführung des Gesetzes wird außerdem eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank angelegt. In dieser sind zum Beispiel Aufzeichnungen über Unternehmen zu führen, bei denen Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorliegen. Die in der Datenbank gespeicherten Daten dürfen nur für den Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes verwendet werden. Behörden, wie z. B. Finanzämter, dürfen aber zur Ermittlung von Steuerstraftaten Auskünfte aus der Datenbank verlangen.

Um einen wirksamen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, gibt es auch eine Änderung im Strafgesetzbuch, nach der nunmehr nicht nur das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen, sondern auch das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen strafbar ist.

Schwarzarbeitsgesetz: Aufbewahrung von Rechnungen

Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung wurden die Rechnungsvorschriften schon wieder geändert. Nunmehr sind Unternehmer auch bei Leistungen an Privatpersonen verpflichtet, diesen eine Rechnung auszustellen. Allerdings gilt dies nur, wenn die Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht wird. Die Rechnung muss dann innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungsausführung ausgestellt sein. Da

eine weitere Änderung auch Privatpersonen (**dies gilt auch für Mieter**) die Aufbewahrung der Rechnung, des Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage für zwei Jahre vorschreibt, muss der Unternehmer in seiner Rechnung auf diese Aufbewahrungspflicht hinweisen. Wird die Aufbewahrungspflicht verletzt, droht ein Bußgeld von bis zu 500 Euro.

Aber auch bei Leistungen an Unternehmer muss aufgepasst werden: Die Rechnung muss unabhängig von der Art der erbrachten Lieferung oder Leistung innerhalb von sechs Monaten nach der Leistung ausgestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist droht ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro. Wird die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers erbracht, gilt das Gleiche wie für Privatpersonen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Nochmals: Strafbefreiende Erklärung für hinterzogene Steuern möglich

Durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit können diejenigen, die in der Vergangenheit Steuern hinterzogen oder verkürzt haben, zeitlich befristet durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe von Strafe oder Geldbuße wegen Steuerhinterziehung befreit werden. Andere Delikte, wie z. B. die Geldwäsche, bleiben von der Neuregelung unberührt.

Die strafbefreiende Erklärung muss die nach dem 31.12.1992 und vor dem 1.1.2003 erzielten Einnahmen enthalten, die bisher zu Unrecht nicht versteuert wurden. Wurde die Hinterziehung nach dem 17.10.2003 begangen, ist eine Nacherklärung ausgeschlossen. Die Nacherklärung bezieht sich auf die Hinterziehung ausschließlich von Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Vermögen-, Gewerbe- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer. Für nicht offenbarte Einnahmen gilt das alte Recht. Das heißt, bei Entdeckung werden die Einnahmen der „normalen“ Besteuerung unterworfen, es sind Hinterziehungszinsen zu zahlen und eine Bestrafung kommt in Betracht.

Die Höhe der pauschalen Abgabe richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung:

- Bei Abgabe in der Zeit vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004 beträgt der Steuersatz 25 v. H.,
- bei Abgabe in der Zeit vom 1.1.2005 bis zum 31.3.2005 beträgt der Steuersatz 35 v. H.

Der nachzuentrichtende Betrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der Erklärung und spätestens bis zum 31.12.2004 bzw. 31.3.2005 bezahlt werden. Eine Zahlungsschonfrist gibt es nicht. Wegen der Prüfung, ob eine strafbefreiende Erklärung oder eine Selbstanzeige abzugeben ist, sollte unbedingt mit dem Steuerberater gesprochen werden. Da die Beschaffung von Unterlagen ggf. mehrere Wochen dauern kann, sollte die Besprechung kurzfristig erfolgen, um noch in den Genuss des günstigen Steuersatzes zu kommen.

Abgrenzung von Erhaltungs- und Herstellungskosten im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung eines Gebäudes

Die Grenze zwischen aktivierungspflichtigen Aufwendungen (Anschaffungskosten, Herstellungskosten) und sofort als Werbungskosten abziehbaren Erhaltungsaufwendungen an Gebäuden ist fließend.

Der Bundesfinanzhof hat in teilweiser Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung die Abgrenzung anhand der handelsrechtlichen Begriffsbestimmung der Herstellungskosten vorgenommen. Danach sind Herstellungskosten die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Über die Behandlung von Modernisierungsaufwendungen im Zusammenhang mit einer Umnutzung eines Gebäudes entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz:

Durch die Änderung der Zweckbestimmung eines Hauses wird ein neues Wirtschaftsgut geschaffen. Die durch die Umgestaltungsmaßnahme (im Urteilsfall Wohnraumgestaltung in ein Sonnenstudio) anfallenden Aufwendungen sind Herstellungskosten. Es ist nur die zeitanteilige Abschreibung möglich. Das gilt auch, wenn keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung vorgenommen wurde. Auf die Höhe der Aufwendungen kommt es ebenfalls nicht an. Selbst Aufwendungen in bescheidenem Ausmaß ändern an dem Grundsatz nichts, dass bei einer Umnutzung eines Gebäudeteils ein neues Wirtschaftsgut geschaffen wird.

Dem Bundesfinanzhof obliegt nun die endgültige Entscheidung.

Aufwendungen eines Außendienstmitarbeiters für das häusliche Arbeitszimmer als Werbungskosten berücksichtigungsfähig

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für sein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen ist in diesem Fall auf 1.250 € begrenzt.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der sich zur Erledigung büromäßiger Arbeiten eignet, ein „anderer Arbeitsplatz“ im Sinne der Abzugsbeschränkung. Er steht allerdings nur dann „für die berufliche Tätigkeit zur Verfügung“, wenn er in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich genutzt werden kann.

Hält der Arbeitgeber für seine Außendienstmitarbeiter keine eigenen Arbeitsplätze vor und stehen ihnen für die Vor- und Nachbereitung der Kundenbesuche Schreibtische wegen überwiegend anderer Belegung und wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten des Büros nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer berücksichtigt werden. Eine nur an 3 - 4 Tagen im Monat mögliche Nutzung von Schreibtischen im Büro des Arbeitgebers reicht nicht aus, dem Arbeitnehmer das tägliche Fertigen von Tagesberichten, Verkaufsstatistiken u. a. zu ermöglichen.

Begrenzte Kürzung des Vorwegabzugs bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen

Im Rahmen der Höchstbeträge bei den berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) gewährt das Einkommensteuergesetz einen Vorwegabzug. Dieser Vorwegabzug wird bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gekürzt. Eine Kürzung erfolgt auch bei den Arbeitnehmern, die eine Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung erhalten. In welcher Höhe der Vorwegabzug zu kürzen ist, wenn bei einem Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, hat der Bundesfinanzhof jetzt geklärt.

In die Berechnung der Kürzung sind nur Einkünfte der Beschäftigungsverhältnisse einzubeziehen, bei denen der Arbeitgeber Zukunftssicherungsleistungen erbracht hat und solche, bei denen die Zukunftssicherungsleistung ohne eigene Aufwendungen des Arbeitnehmers gewährt wird. Es ist nicht zulässig, die Einnahmen aus allen Beschäftigungsverhältnissen ungeprüft in die Kürzungsberechnung einzubeziehen.

Bewirtung von freien Mitarbeitern und Handelsvertretern

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte 1999 rechtskräftig entschieden, dass die Bewirtung von Handelsvertretern anlässlich von Verkaufsschulungen keine Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass darstellen, so dass die Aufwendungen in vollem Umfang und nicht nur zu 70 v. H. (bis 2003: 80 v. H.) abzugsfähig waren.

Nach einer Information der OFD Koblenz ist das Urteil über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden, so dass für Bewirtungsaufwendungen von Handelsvertretern und auch freien Mitarbeitern nur ein Abzug in Höhe von 70 v. H. möglich ist.

Betroffene Unternehmen müssen also ggf. erneut die Gerichte anrufen.

Bilanzierung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen

Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern werden häufig durch Rückdeckungsversicherungen abgedeckt. In diesen Fällen ergibt sich bei der Bilanzierung die Frage nach der Höhe der anzusetzenden Forderungen gegenüber der Rückdeckungsversicherung. Der Bundesfinanzhof hat erneut festgestellt, dass sowohl für die Bewertung der Ansprüche als auch für die Bewertung der Pensionsverpflichtung der Grundsatz der Einzelbewertung zu beachten ist. Eine Saldierung der Forderungen mit den Pensionsverpflichtungen ist damit ausgeschlossen.

Die Bewertung der Ansprüche gegenüber der Rückdeckungsversicherung erfolgt mit den Anschaffungskosten. Diese ergeben sich aus den in den Versicherungsprämien enthaltenen Sparanteilen zuzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen und vorhandener Guthaben aus Überschussbeteiligungen. Der Ansatz entspricht dem Wert des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung. Diese Anschaffungskosten übersteigen regelmäßig den steuerlich erlaubten Ansatz der Rückstellung für die Pensionsverpflichtungen. Dieses ergibt sich auf Grund der durch das Gesetz vorgegebenen Bewertungsparameter. Eine kongruente Bilanzierung der Ansprüche und der Verpflichtungen ist somit nicht möglich.

Der Ansatz eines niedrigeren Rückkaufwerts kommt solange nicht in Betracht, wie der Rückkauf durch das bilanzierende Unternehmen nicht beschlossen wird.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Zwischenschaltung einer GmbH

Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte ein von ihm persönlich erworbenes Mehrfamilienhaus drei Jahre nach der Anschaffung an seine GmbH veräußert. Dieser Verkauf war steuerlich unbeachtlich, weil in dem betreffenden Kalenderjahr die Spekulationsfrist noch zwei Jahre betrug. Die GmbH teilte das Objekt auf und verkaufte die so entstandenen vier Eigentumswohnungen noch im Jahr des Erwerbs.

Der Bundesfinanzhof erkannte hier einen Gestaltungsmissbrauch u. a. auch deshalb, weil ein Teil der Kaufpreisforderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft erst aus den späteren Verkaufserlösen der Gesellschaft gezahlt werden konnte. Das Grundstücksgeschäft wurde dem Gesellschafter deshalb persönlich als gewerblicher Grundstückshandel zugerechnet.

Gewerblicher Grundstückshandel: Notwendiges Betriebsvermögen

Der gewerbliche Grundstückshandel beschäftigt seit Jahrzehnten die Gerichte und wird um immer weitere Nuancen bereichert. Der Grundsatz lautet, dass kein gewerblicher Grundstückshandel anzunehmen ist, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Herstellung weniger als vier Objekte verkauft werden. Davon abweichend gibt es eine Reihe von Urteilen, die trotz der Einhaltung dieses Grundsatzes von gewerblichem Grundstückshandel ausgehen.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn viele Objekte vorhanden sind, die im Abstand von vielen Jahren verkauft werden. Der folgende Fall macht dies deutlich:

Ein Häuslebauer hatte 1978 ein Grundstück erworben, auf dem er 1981 15 Eigentumswohnungen errichtete. In den Jahren 1983 und 1984 verkaufte er acht dieser Wohnungen an verschiedene Erwerber. Das Finanzamt behandelte die Verkäufe als gewerblichen Grundstückshandel, während es die Vermietungseinkünfte aus den restlichen Wohnungen als solche qualifizierte.

Nachdem der Vermieter in den Jahren 1992 bis 1994 drei weitere Wohnungen verkaufte, besteuerte das Finanzamt dies auch als gewerblichen Grundstückshandel.

Der Bundesfinanzhof hat noch keine abschließende Entscheidung treffen können, weil noch weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig ist. Allerdings hat das Gericht folgende Grundsätze aufgestellt:

- Liegen die Verkäufe - wie im vorliegenden Fall - zeitlich weit auseinander und kommen keine besonderen Umstände hinzu, so waren die verkauften Wohnungen (hier: 1992 - 1994) nicht zum Einsatz im Rahmen des gewerblichen Grundstückshandels „bestimmt“.
- Steht aber bereits von vornherein fest, dass auch die vermieteten Wohnungen verkauft werden sollen, so bleiben diese Objekte bis zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Betriebsaufgabe oder der Entnahme notwendiges Betriebsvermögen.

Im letzteren Fall kommt hinzu, dass es sich um Umlaufvermögen handelt, auf das keine Abschreibungen vorgenommen werden können.

Tipp: Insbesondere in den Fällen, in denen aus finanziellen Gründen einige Wohnungen verkauft werden müssen, sollte dokumentiert werden, dass nur die beschränkte Anzahl von Wohnungen zum Verkauf steht und die anderen dauerhaft vermietet werden sollen.

GmbH-Beteiligung als Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, unter welchen Bedingungen die Beteiligung an einer GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers gehören kann.

Danach gehört eine GmbH-Beteiligung dann zum notwendigen Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers, wenn sie unmittelbar für dessen eigenbetriebliche Zwecke genutzt wird. Sie muss dazu bestimmt sein, die gewerbliche Betätigung des Unternehmers entscheidend zu fördern oder dazu dienen, den Absatz von Produkten seines Unternehmens zu gewährleisten.

Eine entscheidende Förderung ergibt sich allerdings noch nicht dadurch, dass mit Hilfe der GmbH-Beteiligung für das Einzelunternehmen ein einmaliges Geschäft zu Stande kommt und die Beteiligung im Übrigen weder darauf angelegt noch dazu geeignet ist, dem Einzelunternehmen weitere Einnahmen zu sichern.

Betriebsvermögen kann eine GmbH-Beteiligung auch dadurch sein, dass der Unternehmer sie als Betriebseinnahme statt eines sonst vereinnahmten Honorars erhält.

Auch die Möglichkeit, sich an einer GmbH zu beteiligen, kann eine betrieblich veranlasste Gegenleistung für die im Rahmen eines Einzelunternehmens ausgeübte Tätigkeit sein. Beispielsweise kann die im Rahmen eines Einzelunternehmens unentgeltlich betriebene Entwicklung eines Grundstücks bis zu seiner Bebaubarkeit für die Grundstücksinvestoren Anlass sein, den Einzelunternehmer an der Grundstücksverwertungsgesellschaft für dieses Grundstück zu beteiligen. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass der Wert der eingeräumten Beteiligung ein angemessenes Honorar darstellt.

Keine Bilanzänderung zum Ausgleich von Ergebnissen, die durch die Steuerfahndung festgestellt werden

Ein Landwirt wollte auf Grund einer Mitteilung der Steuerfahndungsstelle über nicht angegebene Einkünfte aus Kapitalvermögen seine Bilanz ändern. Mit der Sonderabschreibung auf einen erworbenen neuen Mähdrescher sollte das steuerliche Mehrergebnis neutralisiert werden. Das Finanzamt ließ die Bilanzänderung nicht zu.

Der Bundesfinanzhof war gleicher Auffassung, da die beantragte Bilanzänderung nicht mit einer Bilanzberichtigung in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stand. Die Bilanzänderung sei willkürlich und nur auf eine Neutralisierung der Feststellung der Steuerfahndung gerichtet.

Keine Liebhaberei bei Vermietung von Wohnraum?

Die Ergebnisse einer Tätigkeit, die als Liebhaberei qualifiziert wird, werden steuerlich - unabhängig davon, ob es sich um Gewinne oder Verluste handelt - nicht berücksichtigt.

Die Rechtsprechung verlangt für das Vorliegen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, dass der Hauseigentümer die Absicht hat, auf Dauer einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwirtschaften.

Maßgeblich ist also

- die Absicht,
- einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen, und
- dass dies in der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung (beim Mietobjekt 100 Jahre) geschieht.

Ein klärendes Urteil fällt das Niedersächsische Finanzgericht: Spricht eine Überschussprognose auf der Grundlage einer Periode von 100 Jahren gegen die Erzielung eines Totalüberschusses, kann bei der Dauervermietung von Wohnraum nicht von Liebhaberei ausgegangen werden.

Hat ein Eigentümer eines Hauses den Entschluss, auf Dauer zu vermieten, endgültig gefasst, kann die Einkünfteerzielungsabsicht folglich nur in Ausnahmefällen verneint werden. Solche Ausnahmefälle können sein:

- Nur kurzfristige Vermietung wegen des beabsichtigten Verkaufs oder einer Selbstnutzung,
- Beteiligung an einem Mietkaufmodell oder einem Bauherrenmodell mit Rückkaufsangebot oder Verkaufsgarantie.

Gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht spricht auch, wenn die Veräußerung oder Selbstnutzung des Objekts innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs (i. d. R. fünf Jahre) seit der Anschaffung oder Herstellung erfolgt und innerhalb dieser Zeit nur Verluste erzielt wurden.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit den Problemen zu beschäftigen haben.

Kindergeld: Günstigerprüfung bei der Einkommensteuerveranlagung

Die einkommensteuerrechtliche Freistellung des Existenzminimums von Kindern wird bei der Einkommensteuer der Eltern durch Gewährung des Kindergelds oder alternativ durch Gewährung des Kinderfreibetrags erreicht. Die so genannte Günstigerprüfung erfolgt jeweils im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Leben die Eltern getrennt und wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, der auch das volle Kindergeld erhält, so ist bei der Günstigerprüfung des anderen Elternteils grundsätzlich der zivilrechtliche Anspruch auf Kindergeld (50 v. H. des vollen Kindergelds) mit in die Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn der zum Barunterhalt verpflichtete Elternteil durch Vergleich auf die Anrechnung des hälftigen Kindergelds verzichtet hat.

Provisionen aus vermittlungsähnlicher Leistung durch Einsatz privater Beziehungen

Die Geschäftsführerin einer GmbH bot einer Lebensversicherungs-AG an, bei einem geplanten Grundstückserwerb behilflich zu sein. Sie berechnete für ihre Bemühungen vereinbarungsgemäß 5 Millionen DM, gab diesen Betrag aber nicht in der Einkommensteuererklärung an. Auf Grund einer Nachfrage des Finanzamts, die erhebliche Steigerung der Zinseinnahmen zu erläutern, antwortete sie mit der Begründung, es sei zu einem Vermögensanfall gekommen.

Das Finanzamt veranlagte zunächst erklärungsgemäß. Nach einer Steuerfahndungsprüfung änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid und behandelte die Provision als steuerpflichtige Einkünfte aus sonstiger Leistung. Den Einspruch gegen den betreffenden Steuerbescheid begründete die Geschäftsführerin mit unterlassener Aufklärung des Sachverhalts durch die Behörde.

Der Bundesfinanzhof sah dies nicht so. Auf eine Ermittlungspflichtverletzung des Finanzamts konnte sich die Geschäftsführerin nicht berufen, weil sie durch falsche Sachverhaltsdarstellung bei der Behörde einen Irrtum über den wirklichen Geschehensablauf hervorgerufen habe. Für das Finanzamt war der wirkliche Geschehensablauf daher eine neue Tatsache.

Renovierungs- oder Modernisierungsaufwand an Gebäuden

Renovierungs- und Modernisierungsaufwand an Gebäuden innerhalb von drei Jahren nach deren Anschaffung oder besonders hohe Aufwendungen sind in der Regel als nachträgliche Anschaffungskosten und nicht als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu behandeln.

Die steuerliche Rechtsprechung hat Indizien zur Beurteilung dieser Aufwendungen entwickelt. Danach liegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften vor, wenn Aufwendungen in mindestens drei Elementarbereichen des Gebäudes durch Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen dazu führen, dass der Standard des Gebäudes erhöht wird. Nachträgliche Anschaffungskosten liegen auch vor, wenn Aufwendungen notwendig sind, um ein Gebäude in einen nutzungsfähigen Zustand zu versetzen.

Um diese Sachverhalte zu beurteilen, sind die Finanzämter nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gehalten, die den Aufwendungen zugrunde liegenden Baumaßnahmen festzustellen. Es reicht nicht aus, dass durch Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen Elementarbereiche des Gebäudes lediglich betroffen sind.

Rückstellung für Aufbereitung von Bauschutt

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können Unternehmen, die Bauschutt recyceln, für anstehende Aufbereitungsarbeiten Rückstellungen bilden, wenn die zeitnahe Verarbeitung von einer Behörde überprüft wird.

Im entschiedenen Fall erhielt ein Unternehmen sortenrein sortierten Bauschutt von Bau- und Abbruchunternehmen. Der Bauschutt wurde bei Bedarf zu Schotter aufbereitet und an andere Abnehmer verkauft. Die Bestände wurden im eigenen Lager zwischengelagert, die nicht recycelbaren Stoffe wurden entsorgt. Das Unternehmen bildete in seiner Bilanz nach einem eigenen Berechnungsschema eine Rückstellung für die Bauschuttverarbeitung, Sortierung, Aufbereitung und Entsorgung der nicht verwertbaren Stoffe.

Das Finanzamt erkannte die Rückstellung nicht an. Dagegen weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass Unternehmen dieser Art seit Ende 1996 auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen die angelieferten Materialien verarbeiten und die nicht verwertbaren Stoffe entsorgen müssen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird behördlich kontrolliert, so dass der Bildung einer Rückstellung in solchen Fällen nichts im Wege steht.

Unfall mit betrieblichem Pkw auf Privatfahrt: Bewertung der Nutzungsentnahme

Ein Finanzgericht hatte vor einiger Zeit die Auffassung geäußert, die Folgerungen aus einem Unfall mit einem betrieblichen Pkw auf einer Privatfahrt seien steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dies wurde nunmehr durch den Bundesfinanzhof revidiert.

Das Finanzgericht war davon ausgegangen, dass die Erstattung der Kaskoversicherung als privater Vorgang und die Differenz zwischen Buchwert und Schrotterlös durch eine Nutzungsentnahme neutralisiert werden müsse. Der Bundesfinanzhof folgt hier jedoch der Verwaltungsauffassung, wonach Kaskoentschädigung und Schrotterlös dem Buchwert gegenüber gestellt werden müssen und der übersteigende Betrag als betrieblicher Erlös zu erfassen ist.

Unterhaltszahlungen können nur steuerpflichtig sein, wenn sie von einem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten gezahlt werden

Unterhaltsvereinbarungen zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern führen, soweit sie einkommensteuerlich von Bedeutung sind, zu einer korrespondierenden Behandlung. Sind Unterhaltszahlungen beim Empfänger steuerpflichtig, kann der Zahlungsverpflichtete den entsprechenden Betrag als Sonderausgabenabzug geltend machen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass beide (Unterhaltsleistender und Unterhaltsempfänger) unbeschränkt steuerpflichtig sind. Im Übrigen ist der Sonderausgabenabzug beim Verpflichteten von der Zustimmung des Empfängers abhängig.

Können die Zahlungen beim Verpflichteten nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden, sind sie nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs beim Empfänger nicht steuerbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Sonderausgabenabzug beim Verpflichteten verweigert, die Unterhaltszahlungen des verpflichteten Ehegatten den Höchstbetrag der bei ihm als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge übersteigen oder der Zahlungsverpflichtete nur beschränkt steuerpflichtig ist und er allein aus diesem Grund keinen Sonderausgabenabzug geltend machen kann.

Veräußerungsverlust durch nachträgliche Anschaffungskosten bei Beteiligungserwerb zu verschiedenen Zeitpunkten

Der Verlust Eigenkapital ersetzender Darlehen oder Rückgriffsforderungen aus Bürgschaften können bei einem wesentlich Beteiligten zu nachträglichen Anschaffungskosten der Anteile führen. Dabei kommt es darauf an, seit wann der Gesellschafter wesentlich beteiligt ist und wann er die Darlehen gewährt hat.

Der Bundesfinanzhof hatte sich damit auseinander zu setzen, dass ein Gesellschafter seiner Gesellschaft Darlehen sowohl vor als auch nach dem Zeitpunkt gewährt hatte, zu dem eine wesentliche Beteiligung vorlag. Eindeutig ist nach den Ausführungen des Gerichts die Beurteilung von Eigenkapital ersetzenden Darlehen oder Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, die erst nach Begründung der wesentlichen Beteiligungen gewährt oder übernommen wurden. Diese können in vollem Umfang als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. Werthaltigkeit bei Eintritt der Krise). Bei davor gewährten Darlehen kommt es darauf an, ob die Krise vor oder nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem eine wesentliche Beteiligung vorlag.

Vorfälligkeitsentschädigungen sind keine außergewöhnliche Belastung

Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart und das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, nur bei Einhaltung bestimmter Fristen vorzeitig kündigen. Es muss ein berechtigtes Interesse des Darlehensnehmers vorliegen. Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber (z. B. der Bank) jedoch den Schaden zu ersetzen, der diesem aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

Kündigt der Darlehensgeber wegen bestehender Zahlungsrückstände einen Hauskredit für ein selbst genutztes Wohnhaus, ist die Vorfälligkeitsentschädigung nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, entschied das Finanzgericht Köln. Dies gilt auch, wenn die vorzeitige Kündigung des Darlehens durch Arbeitslosigkeit des Darlehensnehmers verursacht war. Das Finanzgericht verneinte die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen, weil die seinerzeitige Kreditverpflichtung freiwillig eingegangen worden war.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Selbst bei vermieteten Objekten kann eine Vorfälligkeitsentschädigung nur in bestimmten Fällen als Werbungskosten abgezogen werden. Die zur lastenfremden Veräußerung eines Mietwohngrundstücks gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung ist durch die Beendigung der Vermietung und Verpachtung veranlasst und damit nicht abziehbar. Wenn Vorfälligkeitsentschädigungen beim Verkauf eines bisher vermieteten Objekts entstehen, sind sie nur abzugsfähig, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Hauses nachweislich zum Erwerb eines anderen zur Vermietung (Einkünfterzielung) bestimmten Objekts eingesetzt wird.

Zwangslage zur Ablösung einer Versorgungszusage kann zur ermäßigten Besteuerung des Ablösungsbetrags führen

Die im Zuge der Liquidation einer GmbH gezahlte Kapitalabfindung an ihre alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin zur Abgeltung von Witwenpensionsansprüchen kann als Entschädigung ermäßigt besteuert werden. Voraussetzung hierfür ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass ein Zwang zur Liquidation besteht und auch ein gesellschaftsfremder Geschäftsführer keine Alternative zur Betriebseinstellung gehabt hätte.

Ein wirtschaftlicher Druck und damit ein Zwang zur Liquidation wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine GmbH zur Abwicklung der Versorgungsansprüche mit ruhendem Gewerbebetrieb fortgeführt werden könnte. Auch eine bestehende Rückdeckungsversicherung kann eine ansonsten gegebene Zwangslage nicht beseitigen.

Arbeitnehmerbegriff in den Fällen der Gewerbesteuerzerlegung

Kommanditisten einer Leasing-KG waren verschiedene Banken, die der Kommanditgesellschaft zugleich Kredite gewährten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft stand alleine der Komplementärin zu. Diese verlegte ihren Sitz in ein anderes Bundesland mit niedrigeren Gewerbesteuerhebesätzen. Die Leasing-KG stellte keine eigenen Mitarbeiter ein. Tätig wurden drei Angestellte einer Bank, die der Leasing-KG die Personalkosten für die ständige Zurverfügungstellung ohne Aufschlag berechnete. Deshalb war fraglich, ob eine Zerlegung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde der Bank und die Gemeinde der Leasing-KG erfolgen musste.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine Zerlegung stattzufinden hat, obgleich die Leasing-KG arbeitsrechtlich nicht Arbeitgeberin der Angestellten war. Sie beschäftigte jedoch wirtschaftlich gesehen drei Arbeitnehmer in einer eigenen Betriebsstätte. Grundlage für die Zerlegung ist auch in diesem Fall das Verhältnis der Arbeitslöhne. Im Bereich der Gewerbesteuer geht es darum, dass den betroffenen Gemeinden aus der Existenz der Betriebsstätten Lasten erwachsen, der durch eine Zerlegung Rechnung getragen wird.

Nachweis der Ansässigkeit eines Unternehmers im Ausland

Ausländische Unternehmer erhalten in bestimmten Fällen im Inland gezahlte Vorsteuern in einem besonderen Verfahren (Vorsteuervergütungsverfahren) vom Bundesamt für Finanzen erstattet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist der Bescheinigung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, dass der Unternehmer in seinem Gebiet ansässig und damit ein ausländischer Unternehmer ist, grundsätzlich zu folgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn gewichtige Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit der Bescheinigung sprechen.

Übertragung verpachteter Immobilien als Geschäftsveräußerung

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es nicht ernstlich zweifelhaft, dass bei Übertragung verpachteter oder vermieteter (Gewerbe-)Immobilien unter Fortführung des Pacht- bzw. Mietvertrags durch

den Erwerber eine (Teil-)Geschäftsveräußerung vorliegt. Folge ist, dass die Übertragung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. In der Rechnung darf deshalb keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Der Erwerber kann trotzdem in Rechnung gestellte Umsatzsteuer keinesfalls als Vorsteuer abziehen.

Dass einzelne Grundstücke einkommensteuerlich im Regelfall keinen (Teil-)Betrieb darstellen, ist für die umsatzsteuerliche Betrachtung nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs unbeachtlich.

Zeitpunkt der Lieferung bei Sicherungsübereignung

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt, nach der es erst mit der Veräußerung des Sicherungsguts durch den Sicherungsnehmer zu zwei Lieferungen kommt: Eine Lieferung des Sicherungsnehmers an den Erwerber und eine Lieferung des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer.

Eine Vereinbarung, nach der der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer das Sicherungsgut zur Verwertung freigibt und auf sein Auslöserecht verzichtet, stellt noch keine Lieferung dar und ist deshalb umsatzsteuerlich unbeachtlich.

AO-Änderungsgesetz: Gemeinnützigkeit von Fördervereinen

Das ursprünglich nur zur Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschrift bei Fördervereinen gedachte Gesetz wurde als kleines „Omnibusgesetz“ umfunktioniert.

Die Steuerbegünstigung eines Fördervereins für Betriebe gewerblicher Art ist jetzt nicht mehr davon abhängig, dass sich der vom Verein geförderte Betrieb eine gemeinnützige Satzung gibt. Die Finanzverwaltung hatte dies schon bisher so gehandhabt. Die geänderte Vorschrift der Abgabenordnung soll missbräuchliche Gestaltungen zielgenauer verhindern. Bislang war es möglich, Körperschaften, die zwar einen steuerbegünstigten Zweck verfolgten, wegen Verstößen gegen grundlegende Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts aber nicht steuerbegünstigt waren, durch die Gründung eines Fördervereins eine mittelbare Empfangsberechtigung für steuerlich abziehbare Spenden zu verschaffen. Zukünftig wird daher vermieden, beispielsweise exklusive Sportvereine zu fördern. Die Neuregelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004.

Bürgschaft auf erstes Anfordern

Die Bürgschaft auf erstes Anfordern ist eine den Gläubiger besonders privilegierende und für den Bürgen besonders riskante Form der Bürgschaftsverpflichtung, bei der der Bürge zuerst zahlen muss und mit bestimmten Einwendungen auf den Rückforderungsprozess verwiesen wird.

Deshalb kann die Übernahme einer solchen Bürgschaft in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur mit Gesellschaften und Kaufleuten, nicht aber mit Verbrauchern wirksam vereinbart werden.

Reiseabbruchversicherung: Wert der nicht genutzten Reiseleistung

Ein Urlaubsreisender, der bereits bei der Buchung der Pauschalreise eine Reiseabbruchversicherung abgeschlossen hatte, musste aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig die Heimreise antreten und nahm deshalb anschließend die Versicherung auf Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten und des Werts der nicht genutzten Reiseleistung in Anspruch.

Streitig war, ob bei der Bemessung des Werts der nicht genutzten Reiseleistung der anteilige Pauschalpreis zu Grunde zu legen ist oder ob Teile wie z. B. der Rückflug herausgerechnet werden dürfen.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist der Pauschalpreis maßgeblich, weil bei einer Pauschalreise die darin enthaltenen Teilleistungen vom Veranstalter zu einer einzigen Reiseleistung zusammen gefasst werden. Bei einer Flugpauschalreise ist der Flug untrennbarer Bestandteil der Reise bzw. des Reisepreises, so dass die in den Pauschalpreis eingerechneten Flugkosten bei einem Reiseabbruch ganz oder teilweise nutzlose Aufwendungen darstellen.

+++Anlage Lohnbüro+++

Abgrenzung nichtselbstständige Einkünfte - sonstige Einkünfte

Die Abgrenzung zwischen nichtselbstständigen und sonstigen Einkünften erfolgt nach dem Gesamtbild der Verhältnisse der Tätigkeit und nicht allein nach der zwischen den Parteien gewählten Bezeichnung.¹

Sonstige Einkünfte² sind Einkünfte aus Leistungen, soweit sie nicht zu einer anderen Einkunftsart gehören. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit³, für die das Lohnsteuerabzugsverfahren⁴ gilt, liegen dann vor, wenn ein Arbeitnehmer die Arbeit erbringt. Arbeitnehmer ist, wer seine

- Arbeitskraft in abhängiger Stellung schuldet,
- in der Betätigung seines geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder
- im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu befolgen hat.⁵

Eine Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation liegt dann nahe, wenn eher einfache Arbeit geschuldet wird.

Indizien für eine selbstständige Arbeit können sein:

- die Arbeitsleistung muss nicht in eigener Person erbracht werden,
- es werden eigene Mitarbeiter beschäftigt und der Arbeitleistende wird für mehrere Unternehmen tätig.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse muss der Arbeitleistende aber Unternehmerinitiative entwickeln und ein Unternehmerrisiko tragen können. An der Unternehmerinitiative fehlt es beispielsweise dann, wenn Art und Umfang der zu erledigenden Arbeiten nicht zu beeinflussen sind oder / und keine Kundenwerbung betrieben wird. Umstände wie eine freie Einteilung der Arbeitszeit sind unerheblich, wenn die Zeiteinteilung auch von Kundenwünschen abhängt. Ist nach dem Vertrag die Beschäftigung von Dritten gegen Entgelt möglich, diese aber wegen der geringen Vergütung kaum mit Zwischengewinn zu realisieren, führt auch diese vertragliche Bestimmung nicht zur Verneinung nichtselbstständiger Einkünfte.

¹ FG München, Gerichtsbescheid v. 18.2.2004, (rkr.), LEXinform-Nr. 0817433.

² § 22 Nr. 3 EStG.

³ § 19 EStG.

⁴ §§ 38 ff. EStG.

⁵ § 1 LStDV.

Beginn der Kündigungsfrist bei arbeitgeberseitiger Kündigung vor Dienstantritt

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem neuen Beschäftigten noch vor dessen Dienstantritt gekündigt. Der Arbeitnehmer vertrat die Auffassung, dass die Kündigungsfrist erst mit Dienstantritt beginnt. Im Arbeitsvertrag war diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen worden.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Arbeitgebers, dass die Kündigungsfrist auch bei einer Kündigung vor Arbeitsaufnahme bereits mit Zugang der Kündigungserklärung zu laufen beginnt, und hielt damit an seiner ständigen Rechtsprechung fest. Danach ist bei einer Kündigung vor Dienstantritt nicht davon auszugehen, dass die Parteien grundsätzlich ein Interesse an einer zumindest vorübergehenden Durchführung eines Arbeitsvertrags haben und deshalb die Kündigungsfrist erst mit Dienstvertrag beginnen soll.

¹ BAG, Urt. v. 25.3.2004, 2 AZR 324/03, GmbH Rundschau 14/2004, S. R 297, LEXinform-Nr. 1530844.

Private Nutzung betrieblicher Geländewagen, Pick-ups und ähnlicher Fahrzeuge

Der private Nutzungsanteil eines Kraftfahrzeugs ist für den Kalendermonat mit 1 v. H. des Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.¹

Teilweise wurde bisher die Auffassung vertreten, für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils sei nicht die 1 v. H.-Regelung anzuwenden, wenn das Fahrzeug kraftfahrzeugsteuerrechtlich kein PKW, sondern zum Beispiel ein Geländewagen, ein Pick-up oder etwas ähnliches ist. Die Oberfinanzdirektion Berlin hat nun klargestellt, dass es für die Anwendung der 1 v. H.-Regelung nicht darauf ankommt, ob das Fahrzeug kraftfahrzeugsteuerrechtlich nicht als hubraumbesteuerter PKW, sondern als „anderes Fahrzeug“ behandelt wird. Es ist nach allgemeinen Erfahrungsregeln zu beurteilen, ob das Fahrzeug nicht nur gelegentlich einer Privatnutzung zugänglich ist.²

¹ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

² OFD Berlin, Vfg. v. 3.5.2004, -St 121-S 2145-1/96, LEXinform-Nr. 0578359.

Übernahme des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung bei Auslandsentsendungen

Übernimmt ein inländischer Arbeitgeber für einen unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer die Zahlung eines Arbeitgeberanteils, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, liegt in Höhe des Arbeitgeberanteils steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.¹

Zum Arbeitslohn gehören grundsätzlich auch Beiträge, die ein Arbeitgeber für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers an einen Dritten leistet. Die Zukunftssicherung fällt typischerweise in den Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers. Wird sie vom Arbeitgeber finanziert, wendet dieser steuerpflichtigen Arbeitslohn zu. Eine Ausnahme davon sieht das deutsche Einkommensteuerrecht für die auf sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften beruhenden Leistungen² vor. Gleiches gilt für auf ausländischen Gesetzen beruhenden Verpflichtungen und für die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmer, z. B. Angehörige berufsständischer Versorgungswerke.

Vor Anwendung der Steuerbefreiung im Lohnsteuerabzugsverfahren ist daher die gesetzliche Verpflichtung genauestens zu prüfen. Möglicherweise sollte eine Anrufungsauskunft nach Maßgabe des § 42e EStG in Betracht gezogen werden.

¹ BFH, Urt. v. 18.5.2004, VI R 11/01, LEXinform-Nr. 0817964.

² Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken- u. Arbeitslosenversicherung, § 3 Nr. 62 S. 1 EStG.

Betriebsrat: Privatnutzung eines Dienstwagens

Mitglieder des Betriebsrats sind ohne Minderung des Arbeitsentgelts von ihrer beruflichen Tätigkeit zu befreien, wenn und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Betriebsratstätigkeit erforderlich ist.¹

Zum Arbeitsentgelt gehört als Sachbezug auch die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung. Deshalb hat ein vollständig freigestelltes Betriebsratsmitglied weiterhin Anspruch auf die private Nutzung eines Dienstwagens, wenn ihm vor der Freistellung ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen worden war.

Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts² selbst dann, wenn in dem zu Grunde liegenden Nutzungsvertrag bestimmt ist, dass die Gebrauchsüberlassung im Fall der Freistellung von der Dienstpflicht entschädigungslos endet.

¹ § 37 Abs. 2 BetrVG.

² BAG, Urt. v. 23.6.2004, 7 AZR 514/03, Pressemitteilung Nr. 43/2004.

Erstattung von Fortbildungskosten bei Arbeitgeberkündigung

Grundsätzlich kann sich ein Arbeitnehmer wirksam zur Rückzahlung von Fortbildungskosten verpflichten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Frist endet. Unwirksam ist eine solche Vereinbarung in der Regel allerdings dann, wenn die Rückzahlungspflicht auch bei einer arbeitgeberseitigen Kündigung vorgesehen ist.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts¹ ist dem Arbeitnehmer eine Rückzahlung nicht zumutbar, wenn ihm vorzeitig aus einem Grund gekündigt wird, auf den er keinen Einfluss hat.

¹ BAG, Urt. v. 24.6.2004, 6 AZR 320 u. 383/03, Pressemitteilung Nr. 46/2004, LEXinform-Nr. 0170872.

Sozialversicherung: Pflichtig oder frei?

Die Frage, ob Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung vorliegt, ist von zentraler Bedeutung. Hiervon ist abhängig, ob Leistungsansprüche bestehen, ob Beiträge fällig werden und ob Meldungen zu erstatten sind. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Eckpunkte einmal kurz aufgliedert.

Versicherungspflicht

In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird der zu versichernde Personenkreis im Wesentlichen nach dem Prinzip der Pflichtversicherung erfasst. Die Versicherung tritt also automatisch ein, wenn die durch das Gesetz bestimmten objektiven Merkmale vorhanden sind, unabhängig von irgendwelchen Formvorschriften oder dem Willen der Beteiligten.

Die Frage, ob Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit vorliegt, ist für die vier Versicherungszweige grundsätzlich getrennt zu prüfen. Allerdings stimmt eine Reihe der maßgeblichen Vorschriften überein, sodass insoweit eine einheitliche Beurteilung der Versicherungspflicht möglich ist.

Für Arbeitnehmer (also Arbeiter und Angestellte) gilt in der Krankenversicherung eine Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze). Übersteigt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt eines Arbeiters oder eines Angestellten die Jahresarbeitsentgeltgrenze, so hat dies in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungsfreiheit zur Folge. In Zahlen bedeutet dies: Arbeitnehmer sind im Jahr 2004 in der Krankenversicherung nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 46.350 EUR bundesweit einheitlich nicht übersteigt. Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, gilt abweichend eine Jahresarbeitsentgeltgrenze von 41.850 EUR. Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht dagegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts.

Übrigens: Personen, die neben ihrer Beschäftigung eine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgeschlossen.

Da die Versicherungspflicht an das Beschäftigungsverhältnis anknüpft, ist der Eintritt von Versicherungspflicht an den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gebunden. Dies muss nicht immer der Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsaufnahme sein. In Ausnahmefällen kann die Versicherungspflicht schon vorher beginnen. Das Beschäftigungsverhältnis und damit die Versicherungspflicht enden grundsätzlich mit der Aufgabe der Beschäftigung. Dabei stimmen letzter Arbeitstag und Ende des Arbeitsverhältnisses im Regelfall überein. Während eines Urlaubs besteht ohne Rücksicht auf seine Dauer die Versicherungspflicht fort, wenn in dieser Zeit Arbeitsentgelt weitergezahlt wird.

Versicherungsfreiheit

Bestimmte Personengruppen hat der Gesetzgeber von der Versicherungspflicht in allen oder einzelnen Versicherungszweigen ausgenommen. In der Krankenversicherung gehören hierzu unter anderem geringfügig Beschäftigte (zum Beispiel in 400-EUR-Jobs) sowie Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze übersteigt. Die Versicherungsfreiheit tritt - wie die Versicherungspflicht - kraft Gesetzes ein, wenn die hierfür geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Weitere Auskünfte

Die versicherungsrechtliche Beurteilung ist insbesondere bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung von großer Bedeutung - sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. Bei der Klärung allgemeiner Fragen oder auch kniffliger Sachverhalte sind die Sozialversicherungsträger gern behilflich. Einige, wie etwa die AOK, bieten den Unternehmen und Betrieben (auch zu anderen Bereichen der Sozialversicherung) neben persönlicher Beratung und Informationen sowie Fachbroschüren auch Seminare an, in denen fachkundige Referenten praktische Hinweise und Tipps für die tägliche Arbeit in den Personalbüros geben.

Sachbezüge: Neue Werte für 2005

Freie Unterkunft oder der Bezug freier Verpflegung gehören als Sachbezüge zum Arbeitsentgelt. Um die dafür fälligen Sozialversicherungsbeiträge richtig berechnen zu können, sind in der Sachbezugsverordnung die maßgeblichen Ausgangswerte festgelegt. Zurzeit ist beabsichtigt, diese Werte

zum 1. Januar 2005 anzuheben. In der folgenden Aufstellung haben wir die dann voraussichtlich geltenden Werte¹ einmal zusammengefasst.

Freie Verpflegung

Der Betrag für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte freie Verpflegung beträgt zukünftig bei Arbeitnehmern insgesamt monatlich 200,30 EUR (6,68 EUR pro Kalendertag) (zurzeit noch 197,75 EUR/6,59 EUR). Dabei entfallen auf

- Frühstück 43,80 EUR (1,46 EUR pro Kalendertag) (2004: 43,25 EUR/1,44 EUR) und
- Mittag- bzw. Abendessen jeweils 78,25 EUR (2,61 EUR pro Kalendertag) (2004: 77,25 EUR/2,58 EUR).

Wird freie Verpflegung auch Familienangehörigen gewährt, die nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind (und damit keinen eigenen Entgeltanspruch gegen diesen haben), erhöhen sich die Sachbezugswerte nach bestimmten Prozentsätzen.

Freie Unterkunft

Wird seitens des Arbeitgebers auch eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so sind dafür in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) zukünftig pro Monat 194,20 EUR (2004: 191,70 EUR) anzusetzen. Liegt die Unterkunft in den neuen Bundesländern, sind es 178,00 EUR (2004: 174,00 EUR).

Eine prozentuale Reduzierung findet statt,

- wenn der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht,
- wenn die Unterkunft Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Auszubildenden gewährt oder sie mit mehreren Beschäftigten belegt wird.

Freie Wohnung

Von der freien Unterkunft ist eine freie Wohnung dadurch zu unterscheiden, dass beispielsweise eine eigene Wasserver- und -entsorgung, eine eigene Küche oder eine vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Bei Gewährung freier Wohnung ist grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Lässt sich dieser nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen, können folgende Werte (pro Quadratmeter und Monat) zu Grunde gelegt werden:

- 3,35 EUR (2004: 3,25 EUR) in den alten Bundesländern einschließlich West-Berlin bzw.
- 3,05 EUR (2004: 2,90 EUR) in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin.

Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) gelten reduzierte Werte von

- 2,70 EUR (2004: 2,65 EUR) in den alten Bundesländern einschließlich West-Berlin bzw.
- 2,55 EUR (2004: 2,45 EUR) in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin.

Aktuelle Tabellen im Internet

Unter www.aok-business.de finden Sie bei Ihrer jeweiligen Landes-AOK die jeweils aktuellen Sachbezugstabellen.

¹ Verbindlich sind die Werte erst dann, wenn die Sachbezugsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (voraussichtlich im Herbst 2004).

RV-Nachhaltigkeitsgesetz

Mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz hat die Bundesregierung Anfang März 2004 – vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen – eine Rentenreform auf den Weg gebracht, um die gesetzliche Rentenversicherung zukunftsfähig zu machen. Kurzfristig und langfristig geplante Maßnahmen sollen zur Weiterentwicklung der Rentenreform 2001 und zur Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge beitragen.

Rentenanpassungsformel wird ergänzt

Die grundsätzlich jährlich stattfindende Rentenanpassung – im Jahr 2004 nicht vorgenommen – richtet sich ab 2005 nach einer neuen Rentenanpassungsformel. In diese wurde ein so genannter Nachhaltigkeitsfaktor aufgenommen, der insbesondere das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbeziehern berücksichtigt: Steigt die Zahl der Rentner im Verhältnis zu den Beitragszahlern, wird die jährliche Rentenanpassung entsprechend gedämpft. Erhöht sich dagegen die Zahl der Beschäftigten im Verhältnis zu den Rentenbeziehern, wirkt sich dies entsprechend positiv auf die Rentenanpassung aus.

Auch soll der Nachhaltigkeitsfaktor zu einer Entlastung des Beitragssatzes führen. Die Beiträge zur Rentenversicherung sollen bis zum Jahr 2020 von derzeit 19,5 % auf höchstens 20 % und bis zum Jahr 2030 auf maximal 22 % des Bruttolohns steigen, um auch weiterhin bezahlbar zu bleiben.

Gleichzeitig wurde ein Mindestniveau bei den Rentenzahlungen aufgenommen: Die künftige Rente darf danach durch gesetzliche Änderungen nicht niedriger ausfallen als die festgelegte Grenze. Dieses Niveau soll im Jahr 2030 mindestens 43 % des bereinigten Bruttolohns betragen. Als Berechnungsgrundlage wird der so genannte Eckrentner herangezogen, der 45 Jahre lang durchschnittliche Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt hat.

Stichwort „Frühverrentung“

Die Altersgrenze für die Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit – übrigens ein ohnehin auslaufendes Rentenmodell, welches nur noch für die bis einschließlich 1951 Geborenen gilt – wird bis zum Jahr 2008 schrittweise auf 63 Jahre angehoben. Das bedeutet: Künftig können Arbeitnehmer, die arbeitslos oder in Altersteilzeitarbeit sind, nicht schon mit 60, sondern erst mit 63 Jahren in Rente gehen – und das auch noch mit Abschlägen. Betroffen hiervon sind die in den Jahren 1946 bis 1951 Geborenen. Im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung wird jedoch für Versicherte, die bis Ende 2003 einen Altersteilzeitvertrag oder eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen haben oder am 1. Januar 2004 arbeitslos waren, die Altersgrenze nicht angehoben. Damit können sie wie bisher mit 60 Jahren die Altersrente erhalten, allerdings mit einem (nach bisherigem Recht gestaffelten) Abschlag von maximal 18 %. Nicht von dieser Anhebung betroffen sind alle anderen vorzeitigen Altersrenten, wie beispielsweise Altersrenten für Frauen, Altersrenten für schwerbehinderte Menschen oder Altersrenten für langjährig Versicherte.

Zeiten der Berufsausbildung

Bislang war es so, dass die Rentenversicherung die ersten drei Berufsjahre pauschal höher bewertete. So sollte ein Ausgleich für Einkommenseinbußen in Zeiten einer Berufsausbildung gegeben werden. Jetzt werden - nach einer Übergangszeit von vier Jahren - zukünftig nicht mehr pauschal die ersten 36 Pflichtbeiträge, sondern nur noch die Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung höher bewertet. Die Rentenversicherungsträger erkennen solche Zeiten an den Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel „102“ (= Beschäftigte in Berufsausbildung). Bei anderen Zeiten, zum Beispiel Aushilfstätigkeiten, entfällt die Höherbewertung.

Zeiten einer Ausbildung

Härter trifft es diejenigen, die vor dem Einstieg ins Berufsleben längere Zeit an Schulen bzw. Hochschulen verbracht haben. Die zurzeit bewerteten drei Jahre der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden - mit einer vierjährigen Übergangsregelung von 2005 bis 2008 - zukünftig als unbewertete Anrechnungszeit ausgestaltet, soweit es sich um einen Schul- oder Hochschulbesuch handelt.

Diese Maßnahme bedeutet für alle heute unter 60-jährigen, die nach dem 17. Lebensjahr eine Schule oder Hochschule besucht haben, faktisch eine Rentenminderung. Im Übrigen wurde keine Möglichkeit geschaffen, die wegfallenden Rentenansprüche etwa durch Nachzahlung freiwilliger Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren.

Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bleibt es hingegen bei der bisherigen rentenrechtlichen Bewertung.

Rentenversicherungsträger informieren

Über die Neuregelungen haben die Rentenversicherungsträger zahlreiche Informationen aufgelegt, die sich zum Teil auch im jeweiligen Internet-Angebot befinden. Die Adressen sind www.bahnva.de, www.bundesknappschaft.de, www.bfa.de, www.lva.de, www.seekasse.de sowie www.vdr.de.

Haftungsausschluss bei Verkehrsunfall zwischen Betriebsstätte und Baustelle

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gilt der Haftungsausschluss für Arbeitgeber nach § 104 Abs. 1 SGB VII auch für Fahrten zwischen Betriebsstätte und Baustelle in einem von einem Mitarbeiter des Arbeitgebers gesteuerten Firmen-Pkw.¹

In dem entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer als Beifahrer in einem dem Arbeitgeber gehörenden Fahrzeug auf einer Fahrt zwischen einer Betriebsstätte und einer Baustelle unterwegs. Gesteuert wurde der Wagen von einem Arbeitskollegen. Auf der Fahrt kam es zu einem schweren Unfall, bei dem der Kollege, der das Fahrzeug gesteuert hat, tödlich verunglückte. Der Arbeitnehmer selbst erlitt bei dem Unfall erhebliche Verletzungen. Mit seiner Klage gegen die Kfz-Versicherung wollte er die Feststellung erreichen, dass diese für den Ersatz aller immaterieller Schäden aus dem Verkehrsunfall (Schmerzensgeld) verpflichtet sei. Seiner Auffassung nach handele es sich um einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII.

Dieser Auffassung folgte das BAG nicht.

Es stellte hierzu fest, dass nach der Vorschrift des § 104 Abs. 1 SGB VII Unternehmer den in ihrem Unternehmen tätigen Unfallversicherten zum Ersatz von Personenschäden nach zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen (also mit Schmerzensgeld) nur dann verpflichtet seien, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben. In allen übrigen Fällen ist eine Haftung des Arbeitgebers bzw. dessen Haftpflichtversicherung ausgeschlossen.

Zu derartigen versicherten Wegen, die nicht unter den Haftungsausschluss fallen, gehört auch der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle. Wenn sich jedoch der Unfall auf dem Weg vom Betrieb zur betrieblichen Baustelle mit einem betriebseigenen Fahrzeug und einem Fahrer des Betriebes ereigne, sei dies ein Unfall auf einem Betriebsweg. Der Haftungsausschluss greife daher ein.

¹ BAG, Ur. v. 24.06.2004, 8 AZR 292/03, BAG-PM 45/04.

Eigenmächtiger Urlaubsantritt rechtfertigt nicht immer eine fristlose Kündigung

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt rechtfertigt ein eigenmächtiger Urlaubsantritt nicht automatisch die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers.¹ Dies gelte besonders dann, wenn der beantragte Urlaub zuvor unzulässigerweise verweigert wurde.

Im vorliegenden Fall hatte eine Arbeitnehmerin Monate im Voraus Urlaub beantragt und eine Urlaubsreise gebucht. Wenige Tage vor der geplanten Abreise teilte ihr der Arbeitgeber mit, dass der Urlaub überhaupt nicht genehmigt worden sei. Die Arbeitnehmerin trat trotzdem die Urlaubsreise an. Daraufhin wurde ihr nach der Rückkehr fristlos gekündigt. Das Arbeitsgericht gab der Klage der Krankenpflegehelferin statt und erklärte die fristlose Entlassung für unwirksam. Nach Auffassung der Richter sei ein eigenmächtiger Urlaubsantritt in der Regel Grund zur fristlosen Kündigung. Im Streitfall habe sich der Arbeitgeber jedoch rechtswidrig verhalten, da er aus nicht näher mitgeteilten Gründen den Urlaub verweigert habe. Der Arbeitgeber hätte zumindest die Arbeitnehmerin abmahnen müssen, um ihr klar zu machen, dass sie den verweigerten Urlaub einklagen müsse, statt ihn eigenmächtig anzutreten.

¹ ArbG Frankfurt /Main, 2 Ca 7114/03, dpa-Meldung v. 30.06.2004.

Videoüberwachung am Arbeitsplatz unverhältnismäßig

Nach einem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts ist die dauerhafte Videoüberwachung einer Belegschaft ohne Verdacht unverhältnismäßig.¹

Die Deutsche Post wollte Videoüberwachung in einem Berliner Briefverteilzentrum einführen, um die Briefverluste zu verringern.

In dem Briefzentrum sind in einer großen Halle in mehreren Schichten insgesamt etwa 650 Arbeitnehmer beschäftigt. Täglich werden ca. 2,5 - 3 Mio. Briefsendungen umgeschlagen. Die Briefe werden weit überwiegend automatisch, zu einem kleinen Teil von Hand sortiert. Wie auch im Bereich anderer Zentren kommt es bei den über das Berliner Briefzentrum laufenden Sendungen zu Verlusten. Dabei ist nicht näher festgestellt, ob und in welchem Umfang diese im Briefzentrum selbst, auf dem Weg dorthin oder auf dem weiteren Weg zum Empfänger eintreten.

Zur Reduzierung der Verluste plante der Arbeitgeber die Einführung einer Videoüberwachung. Die sichtbar angebrachten Kameras in der Halle sollten wöchentlich bis zu 50 Stunden eingesetzt werden. Für die Arbeitnehmer war nicht erkennbar, wann die Kameras laufen. Die Aufzeichnungen sollten spätestens nach acht Wochen gelöscht werden. Der Betriebsrat verweigerte die Zustimmung zur Einführung und rief eine

Einigungsstelle an. Deren Spruch sieht die dauerhafte Einrichtung einer Videoüberwachung durch in der Halle sichtbar angebrachte Kameras vor.

Der Betriebsrat klagte gegen den Einigungsstellenspruch. Die Klage hatte vor dem BAG Erfolg.

Das Gericht sah in der Videoüberwachung einen erheblichen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer. Eine dauerhafte, verdachtsunabhängige Überwachung der Belegschaft ist in diesem Fall unverhältnismäßig.

¹ BAG, Beschluss v. 29.06.2004, 1 ABR 21/03, BAG-Pressemitteilung Nr. 50/04.

Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Unfall mit Inline-Skates

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall kann entfallen, wenn ein Arbeitnehmer in seiner Freizeit einen „gefährlichen Sport“ ausübt und dabei einen Unfall erleidet. Nach einer Entscheidung des LAG Saarbrücken handelt es sich beim Inline-Skating nicht um eine „gefährliche Sportart“.¹

Im entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin während ihrer Mittagspause mit Inline-Skates ein Restaurant aufgesucht. Dort legte sie zwar den Handgelenkschutz ab, behielt aber die Inline-Skates an. Als sie auf dem Weg zur Toilette stürzte, brach sie sich das Handgelenk.

Das LAG teilte nicht die Auffassung des Arbeitgebers, die Klägerin habe ihre Verletzungen schuldhaft verursacht. Dieser Vorwurf wäre nur bei besonders grobem Verstoß gegen die Sicherheitsregeln einer Sportart berechtigt. Dies sei hier trotz Ablegen des Handgelenkschutzes nicht der Fall gewesen, so dass dem Arbeitgeber die Lohnfortzahlung zumutbar sei.

¹ LAG Saarbrücken, 2 Sa 147/02, dpa-Meldung v. 02.07.2004.

Zulässigkeit einer verspäteten Kündigungsschutzklage

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in Mainz hat unlängst entschieden, dass ein Arbeitnehmer ausnahmsweise noch nach Ablauf der Klagfrist gegen eine Kündigung vorgehen kann, wenn ihm ein Mitglied seiner Familie das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers versehentlich erst nach Ablauf der Klagfrist ausgehändigt hat.¹

Im konkreten Fall hatte die Mutter des Klägers das Kündigungsschreiben entgegengenommen, in ihre Handtasche gesteckt und ihrem Sohn erst nach Ablauf der Kündigungsfrist ausgehändigt. Der Arbeitgeber hielt die zu spät eingelegte Kündigungsschutzklage für nicht mehr fristgerecht. Das LAG war der Auffassung, den Arbeitnehmer treffe hier an der Fristversäumung nicht die geringste Schuld, ihm könne die Vergesslichkeit der Mutter nicht zugerechnet werden. Die verspätet erhobene Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers sei daher noch zulässig.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 8 Ta 17/04, dpa-Meldung v. 07.07.2004.

Arbeitgeber irrt über Art der Nebentätigkeit - Genehmigung bleibt

Ein Arbeitgeber darf die Erlaubnis für die Nebenbeschäftigung eines Beschäftigten nicht widerrufen, weil er sich über die Art der Tätigkeit getäuscht hat.¹

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz gilt dies in allen Fällen, in denen der Tarifvertrag ein Widerrufsrecht nur für den Fall einräumt, dass sich die Beeinträchtigung betrieblicher oder dienstlicher Interessen erst nach Erteilung der Genehmigung ergibt.

Das Gericht gab damit der Klage der Angestellten eines Arbeitsamts statt. Der Direktor des Arbeitsamts hatte der Klägerin eine Genehmigung für die nebenberufliche "erwachsenenpädagogische Arbeit mit Gruppen" erteilt. Die Gruppenarbeit betraf auch Fragen der Berufsberatung. Als dies der Behörde bewusst wurde, widerrief sie die Genehmigung mit der Begründung, die Klägerin trete mit ihrer Arbeit in Konkurrenz zur Tätigkeit der Arbeitsämter. Dies widerspreche den dienstlichen Interessen.

Dieser Auffassung folgte das LAG nicht. Die Klägerin habe ihre Tätigkeit zutreffend beschrieben und den Dienstherrn nicht etwa bewusst getäuscht. Daher sei es zu der behaupteten Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen nicht erst nach Erteilung der Genehmigung gekommen, sondern diese habe von vornherein bestanden. Der Behördenleiter habe dies schlichtweg übersehen. Der Tarifvertrag lasse allein wegen eines Irrtums des Dienstherrn kein Widerrufsrecht zu.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 11 Sa 523/03, dpa-Meldung v. 09.07.2004.

Die Tücken des Abwicklungsvertrags

In der Praxis ist es häufig üblich, dass Arbeitnehmer nach einer betriebsbedingten Kündigung noch während der Kündigungsfrist einen so genannten Abwicklungsvertrag unterschreiben. Damit soll das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet werden. Der gekündigte Arbeitnehmer verpflichtet sich, keine Kündigungsklage zu erheben, im Gegenzug erhält er dafür vom Arbeitgeber eine Abfindung.

Zu den Folgen eines derartigen Abwicklungsvertrags hat das Bundessozialgericht in einem aktuellen Urteil Stellung genommen.¹

Danach wirken Arbeitnehmer, die nach einer betriebsbedingten Kündigung während der Kündigungsfrist einen Abwicklungsvertrag unterschreiben, in dem sie auf eine Kündigungsklage gegen Abfindung verzichten, aktiv an ihrer Arbeitslosigkeit mit.

Folge kann demnach gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III sein, dass den Betroffenen zwölf Wochen lang kein Arbeitslosengeld gezahlt wird. Bisher mussten nur diejenigen Arbeitnehmer mit einer Sperrfrist rechnen, die einen Aufhebungsvertrag unterschrieben haben.

¹ BSG, Urt. v. 18.12.2003, B 11 AL 35/03 R, LEXinform-Nr. 1531242.

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Bereits zum 1. Mai 2004 trat das neue Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen in Kraft.¹ Darin wurde unter anderem der Anspruch auf Zusatzurlaub neu geregelt.

Derzeit wird die neue Regelung des § 125 Abs. 2 SGB IX jedoch noch von den Integrationsämtern unterschiedlich interpretiert.

Oben genannte Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahrs, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.“

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass diese Regelung nur den Fall betrifft, wenn ein Schwerbehinderter während eines Kalenderjahrs ein- oder austritt. Der Fall, dass die Schwerbehinderteneigenschaft erst unterjährig festgestellt wird, soll vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst sein. Im Feststellungsjahr soll Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub bestehen. Diese Auffassung stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts².

Größtenteils wird jedoch die Auffassung vertreten, dass auch der Fall der unterjährigen Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft in der Neufassung von § 125 SGB IX erfasst ist. Dies hat zur Folge, dass auch im Feststellungsjahr der Urlaubsanspruch entsprechend zu zwölfteilen ist.

Derzeit ist zu empfehlen, in oben genannten Fällen vorab die Auffassung des jeweils zuständigen Integrationsamts einzuholen.

¹ BGBl I 2004, S. 606.

² vgl. z.B. BAG, Urt. v. 21.02.1995, 9 AZR 675/93, LEXinform-Nr. 0203168.

Schwarzarbeitsgesetz: Aufbewahrung von Rechnungen

Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung wurden die Rechnungsvorschriften schon wieder geändert. Nunmehr sind Unternehmer auch bei Leistungen an Privatpersonen verpflichtet, diesen eine Rechnung auszustellen. Allerdings gilt dies nur, wenn die Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht wird. Die Rechnung muss dann innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungsausführung ausgestellt sein. Da eine weitere Änderung auch Privatpersonen (**dies gilt auch für Mieter**) die Aufbewahrung der Rechnung, des Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage für zwei Jahre vorschreibt, muss der Unternehmer in seiner Rechnung auf diese Aufbewahrungspflicht hinweisen. Wird die Aufbewahrungspflicht verletzt, droht ein Bußgeld von bis zu 500 Euro.

Aber auch bei Leistungen an Unternehmer muss aufgepasst werden: Die Rechnung muss unabhängig von der Art der erbrachten Lieferung oder Leistung innerhalb von sechs Monaten nach der Leistung ausgestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist droht ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro. Wird die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers erbracht, gilt das Gleiche wie für Privatpersonen.

Anklicken von Pornoseiten kein automatisch wirkender Kündigungsgrund

Wenn ein Arbeitnehmer betriebliche Datenverarbeitungsanlagen privat nutzt, rechtfertigt dies nicht ohne weiteres eine Kündigung. Vielmehr sind grundsätzlich ein ausdrückliches vorheriges Verbot oder eine Abmahnung vorauszusetzen. Dies gilt entgegen anderer Auffassung auch dann, wenn der Arbeitnehmer Porno-Internetseiten herunterlädt. In jedem Fall muss der Arbeitgeber den pornografischen Inhalt der Seiten darlegen und ggf. beweisen. Eine bloße dahingehende Behauptung reicht nicht aus. Dies hat jüngst das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

Einstweilige Verfügung auf Urlaubsgewährung selten begründet

Arbeitnehmer müssen ihre Urlaubswünsche (Termine) so rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, dass sie sie im Falle der rechtswidrigen Ablehnung im Wege des ordentlichen Klageverfahrens durchsetzen können. Dieser bereits vom Landesarbeitsgericht Hamburg vertretenen Auffassung hat sich jüngst das Landesarbeitsgericht Düsseldorf angeschlossen. Zwar stellte das Gericht klar, dass bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu respektieren sind, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Dies sei aber grundsätzlich in einem Hauptverfahren zu untersuchen und zu entscheiden.

Verfallfristen für überzahltes Gehalt

Die Rückforderung von überzahltem Gehalt kann an tariflichen Verfallfristen scheitern, auch wenn der Arbeitnehmer es unterlassen hat, den Arbeitgeber auf die Überzahlung hinzuweisen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der fehlerhaften Auszahlung alle maßgeblichen Umstände für die Berechnung der Vergütung bekannt waren und der Fehler durch Kontrollmaßnahmen leicht hätte entdeckt und vermieden werden können. In einem solchen Fall scheidet die Berufung auf das Verstreichen der Ausschlussfrist durch den Arbeitnehmer nicht am Einwand einer unzulässigen Rechtsausübung. Dies hat jüngst das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden.

Meldungen zur Sozialversicherung zum 1.1.2005 erweitert

Nicht schon zum 1.7.2004, sondern erst ab dem 1.1.2005 haben Arbeitgeber bei den Meldungen an die Sozialversicherung weitere Angaben zu machen:

- Angabe, ob der Beschäftigte zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht und
- Angabe, ob der Beschäftigte als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH tätig ist.

Werden diese Angaben gemacht, muss die zuständige Krankenkasse bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Entscheidung darüber beantragen, ob eine abhängige Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht vorliegt. An die Entscheidung der BfA ist die Arbeitsverwaltung gebunden.

Damit soll vermieden werden, dass für Angehörige bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden und sich erst nach Jahren bei einer Prüfung herausstellt, dass diese gar nicht sozialversicherungspflichtig waren und deshalb auch keine entsprechenden Ansprüche - z. B. auf Arbeitslosengeld - haben.

Schwarzarbeitsgesetz

Erstmals wird es eine gesetzliche Definition der Schwarzarbeit geben, die sich dem bisherigen allgemeinen Sprachgebrauch anpasst. Danach leistet Schwarzarbeit, wer als Arbeitnehmer, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten nach dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht und der Handwerksordnung verletzt. Außerdem werden der Zollverwaltung im Bereich des Vollzugs des neuen Gesetzes neue Befugnisse gegeben. Die Zollverwaltungen überprüfen die Einhaltung der sozialversicherungs- und ausländerrechtlichen Verpflichtungen. Um diese Überprüfung gewährleisten zu können, ergeben sich für Betroffene umfangreiche Auskunft- und Duldepflichten. Da sich der Gesetzeszweck hauptsächlich auf den gewerblichen Bereich richtet, soll sich die Zollverwaltung bei der Auswahl ihrer Prüfungen und Ermittlungen an der Höhe des Schadens für Sozialversicherungsträger und Fiskus orientieren.

Des Weiteren enthält das neue Schwarzarbeitsgesetz Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und entsprechende Bußgelder. Wer beispielsweise das Betreten seines Grundstücks durch den Zoll zu Prüfungszwecken nicht duldet, riskiert ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro.

Das Schwarzarbeitsgesetz gilt nicht, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind, oder die von Angehörigen, aus Gefälligkeit oder im Wege der Nachbarschafts- oder Selbsthilfe erbracht werden.

Zur Durchführung des Gesetzes wird außerdem eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank angelegt. In dieser sind zum Beispiel Aufzeichnungen über Unternehmen zu führen, bei denen Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorliegen. Die in der Datenbank gespeicherten Daten dürfen nur für den Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes verwendet werden. Behörden, wie z. B. Finanzämter, dürfen aber zur Ermittlung von Steuerstraftaten Auskünfte aus der Datenbank verlangen.

Um einen wirksamen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, gibt es auch eine Änderung im Strafgesetzbuch, nach der nunmehr nicht nur das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen, sondern auch das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen strafbar ist.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.